

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Crespel & Deiters GmbH & Co.KG, Groner Allee 76, 49479 Ibbenbüren beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 7.22.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die Änderung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen an dem Standort 49479 Ibbenbüren, Gemarkung Ibbenbüren, Flure 121 und 149, Flurstücke 48, 82 und 290.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung eines neuen A-Stärketrockners, die Erhöhung der Kapazität von derzeit 432 t/d auf 555 t/d, die Verlegung einer LKW-Stellplatzanlage, die Umwidmung von Lagerhallen und die Erweiterung einer Vorbehandlungsanlage für Oberflächenwasser.

Das Vorhaben ist unter der Ziffer 7.23.2 der Anlage 1 „Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) einzuordnen.

Hiernach ist eine allgemeine Vorprüfung erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 2 des UVPG wurde vom Kreis Steinfurt unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Nach erfolgter Prüfung kommt der Kreis Steinfurt zu dem Schluss, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist und begründet dieses wie folgt:

Das Betriebsgelände befindet sich in dem ausgewiesenen Gewerbegebiet des Bebauungsplanes Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren Süd“.

Gebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz liegen in einer so großen Entfernung, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Das gleich gilt für Gebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz. Beim Betrieb der Anlage werden Staub-, Schall- und Geruchsemissionen verursacht. Durch die Standortauswahl, die Bauweise und die vom Antragsteller durchgeführten Minderungsmaßnahmen (z.B. Abluftfiltration, Schalldämpfer auf den Abluftkaminen, Änderung des Verkehrsflusses etc.) ist nicht davon auszugehen, dass die zulässigen Immissionsgrenzwerte überschritten werden, sodass keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Der obige Antrag und die Antragsunterlagen werden ab dem 20.02.2019 bis zum Ablauf des 19.03.2019 während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Ibbenbüren, Roncalli Straße 3-5, Zimmer 15 und beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A 514 zur Einsicht ausgelegt. Der Antrag und die

Antragsunterlagen sind ebenfalls unter der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ während der Auslegungsfrist (20.02.2019 bis einschließlich 19.03.2019) auch elektronisch einsehbar.

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen: Explosionsschutzkonzept Nr. 12743/18 vom 10.12.2018, immissionsschutztechnischer Bericht Nr. S18014.1/01 vom 30.10.2018, Geruchsprognose zur Ermittlung der Geruchsemissionen und Geruchsimmissionen LU 1011718 vom 29.06.2018, Schalltechnischer Bericht Nr. LL14292.1/01 vom 07.12.2018 sowie ein Geotechnisches Gutachten Nr. 2014/12620 vom 11.12.2018.

Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt und der Stadt Ibbenbüren ab dem 20.02.2019 bis zum Ablauf des 02.04.2019 schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse umweltundplanungsamt@kreis-steinfurt.de erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind im Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden. Für den 25.04.2019, 10:00 Uhr wird im Ratssaal der Stadt Ibbenbüren, Alte Münsterstraße 16, 49479 Ibbenbüren ein Erörterungstermin bestimmt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt, 48565 Steinfurt, Tecklenburger Straße 10.

Kreis Steinfurt - Umwelt- und Planungsamt -

Steinfurt, den 05.02.2019

Az.: 566.0029/18/7.22.1

gez. Dr. Winters

Im Auftrag

Dr. Rolf Winters